

# SCHÜLERINFORMATION

## - LEITFADEN PRAKTIKUM -

### 1) Allgemeine Regelungen zum Praktikum

Die Schülerinnen und Schüler<sup>1</sup> der Fachoberschule Klasse 11 leisten über das Schuljahr verteilt ein gelenktes Praktikum in einem Betrieb oder gleichwertigen Einrichtung im Gesamtumfang von mindestens 960 Stunden ab. Das Praktikum muss in Praktikumeinrichtungen abgeleistet werden, die der gleichen Fachrichtung zugeordnet werden kann wie der Unterricht des berufsbezogenes Lernbereiches, an dem der Schüler/die Schülerin teilnimmt (BbS-VO). Der Unterricht wird wöchentlich an bis zu zwei Tagen erteilt.

Grundlage für das Praktikum bilden in Niedersachsen die Regelungen der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) und deren Ergänzende Bestimmungen (EB-BbS) in der jeweils gültigen Fassung und die Rahmenrichtlinien für das Fach Gesundheit-Pflege in der Fachoberschule Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Gesundheit-Pflege.

### 2) Dauer des Praktikums

Das Praktikum umfasst mindestens 960 Stunden und muss in mindestens zwei Bereichen abgeleistet werden. Es wird in zwei Praktika à 480 Stunden oder zwei Praktika (1 x 720 Stunden + 1 x 240 Stunden) oder drei Praktika (1 x 480 Stunden + 1 x 240 Stunden + 1 x 240 Stunden) aufgeteilt. Folgende Bereiche können gewählt werden:

- Ambulante Einrichtungen z. B. **Arztpraxen, Zahnarztpraxen, ... mit 240, 480 oder 720 Stunden**
- Pflegerische Einrichtungen z. B. **Krankenhäuser, Pflegeheime, ... mit 240, 480 oder 720 Stunden**
- Verwaltungseinrichtungen z. B. **Krankenkassen, Gesundheitsamt, ... mit 240 Stunden**
- Sonstige Einrichtungen z. B. **Apotheken, Sanitätshäuser, ambulante Tagespflege, ... mit 240 Stunden**

Das Praktikum muss während des gesamten Schuljahres absolviert werden und umfasst mind. 960 Arbeitsstunden einschließlich der Ferienzeiten. Zur Erfüllung der Schulpflicht ist das ganzjährige Praktikum erforderlich. Wenn das Praktikum vor Ablauf des Schuljahres beendet wird (z. B., weil im Frühjahr die Mindestzahl von 960 Arbeitsstunden erreicht worden ist), ist das Praktikum nicht ordnungsgemäß abgeleistet und eine Versetzung in die Klasse 12 nicht möglich.

Urlaub (unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen bzw. betrieblicher Regelungen) kann nur während der Ferienzeiten genommen werden (s. Punkt 5). Eine Befreiung vom Schulunterricht für die Mitwirkung bei praktikumsinternen Veranstaltungen (z. B. Rosenmontag, Sommerfest etc.) ist nicht möglich.

Betriebsbedingte Schließungszeiten (z. B. während der Ferien) werden nicht auf die Praktikumsdauer angerechnet.

Ein Schuljahr abzüglich der Ferienzeit umfasst 40 Wochen. Wenn die Arbeitszeit 6 bis 7 Std. am Tag beträgt, muss zusätzlich in den Ferien gearbeitet werden. Wenn die Arbeitszeit im Praktikum nur 6 Std. pro Tag beträgt, muss die Arbeitszeit im 2. Praktikum 8 Std. pro Tag betragen, da ansonsten die Ferienzeit nicht ausreicht, um die Praktikumszeit nachzuholen.

480 Std.	bei 6 Std. pro Tag	80 Tage	27 Wochen
	bei 7 Std. pro Tag	68 Tage	23 Wochen
	bei 8 Std. pro Tag	60 Tage	20 Wochen

### 3) Tätigkeitsbereiche im Praktikum

Die Betreuung der Schüler bzw. Praktikanten in der Fachoberschule durch die Schule ist nicht vorgesehen. Daher finden keine Praktikumsbesuche statt. Die Praktikanten werden somit als Lernende beim ordnungsgemäßem Ableisten des Praktikums von Seiten der Schule beratend und von Seiten der Praxis anleitend unterstützt. Die Schule erkennt das Praktikum an, sofern die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind.

Ein Praktikum ist ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es mind. einjährig ist und folgende Kriterien vollständig erfüllt:

- a) Es muss in zwei der o. g. vier Bereiche abgeleistet werden.
- b) Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
- c) Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.

<sup>1</sup> Im Folgenden wird die Bezeichnung Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule Klasse 11 synonym für Praktikantinnen und Praktikanten genutzt, wobei im fortlaufenden Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Sprachform verwendet wird.

#### 4) Praktikumswechsel

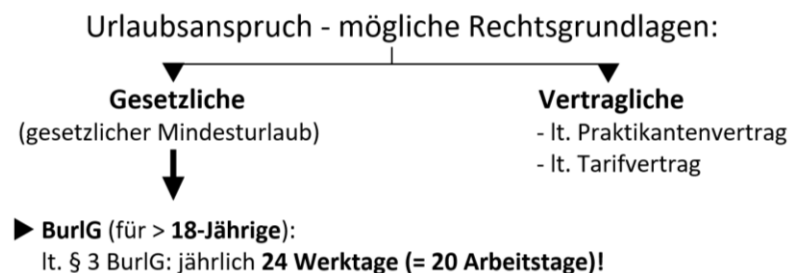
Das Praktikum wird i. d. R. in zwei oder drei Betrieben abgeleistet. Ein häufiger Wechsel sollte vermieden werden, da Erfahrungen aus dem Sozialgefüge gesammelt werden sollten. Ausnahmen sind nur nach rechtzeitiger Genehmigung durch die Schule möglich.

#### 5) Informationen zur Urlaubsregelung der Praktikanten

Rechtsgrundlagen für den Urlaubsanspruch sind einzelvertragliche Absprachen, kollektivvertragliche Regelungen (z. B. Tarifvertrag) oder die gesetzlichen Bestimmungen (JArbSchG, BUrlG). Nach dem arbeitsrechtlichen Günstigkeitsprinzip haben die für den Praktikanten günstigeren Regelungen Vorrang vor dem gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch.

Der gesetzliche Mindesturlaub (JArbSchG) richtet sich bei Jugendlichen nach dem Alter zu Beginn des Kalenderjahres. Für einen Praktikanten, der z. B. am 2. Januar eines Jahres 18 J. alt wird - und aus dem Anwendungsbereich des JArbSchG fällt - beträgt der Urlaubsanspruch 25 Werktage und ist höher als der gesetzliche Mindesturlaub für erwachsene Praktikanten. JArbSchG und BUrlG sprechen von Werktagen; man geht von einer Sechstageswoche inkl. Samstag aus.

Wird der Praktikant nur an fünf Tagen beschäftigt (Regelfall des JArbSchG), so ist der Urlaubsanspruch entsprechend kürzer: der Urlaubsanspruch in Werktagen ist durch 6 zu teilen und anschließend mit 5 zu multiplizieren. Bruchteile sind, wenn sie mind. einen halben Tag ergeben, auf volle Tage aufzurunden. Auch Teilzeit-Beschäftigte, die nur stundenweise oder halbtags beschäftigt sind, erhalten die gleiche Anzahl von Arbeitstagen. Ist der Teilzeit beschäftigte Jugendliche (Praktikant) aber nur drei Tage pro Woche beschäftigt, so ergibt sich für einen Jugendlichen, der am Jahresbeginn noch nicht 16 Jahre alt war, ein Urlaubsanspruch von 15 Arbeitstagen ( $30 : 6 \times 3 = 15$ ).



Berechnungsverfahren des Bundesarbeitsgerichts: Die Anzahl der Werktage wird durch 6 geteilt und mit der Anzahl der Arbeitstage, die der Arbeitnehmer innerhalb einer Woche erbringt, multipliziert.

**24 Werktage** ergeben somit:  $24 : 6 = 4 \rightarrow 4 \times 5 = 20$  Arbeitstage!

Gesetzliche Feiertage bleiben ebenso wie Sonntage bei der Berechnung des Urlaubs außer Betracht, d. h. fällt ein Wochenfeiertag in den Urlaub, dann verlängert sich der Urlaub um diesen Tag.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) für Praktikanten unter 18 Jahren: Das JArbSchG sieht für Jugendliche einen (bezahlten) Erholungsurlaub vor, der länger ist als der gesetzliche Mindesturlaub für erwachsene Arbeitnehmer. Der Urlaub beträgt jährlich mindestens (§ 19 JArbSchG):

- ☺ < 16 Jahre = 30 Werktage (25 Arbeitstage)
- ☺ < 17 Jahre = 27 Werktage (23 Arbeitstage)
- ☺ < 18 Jahre = 25 Werktage (21 Arbeitstage)

Stichtag ist der Beginn des Kalenderjahres (01.01.). Im Übrigen, z. B. hinsichtlich der Wartezeit, des Teilurlaubs usw., gelten die allgemeinen Regelungen des BUrlG.

Wichtig: Den Teilzeitbeschäftigten steht genauso viel Urlaub zu wie den Vollzeitbeschäftigten. Geht man von Werktagen aus, so ist der Anspruch immer der gleiche.

#### 6) Fehlzeiten

Bei Krankheiten des Praktikanten erfolgt eine unverzügliche Meldung bei der Praktikumeinrichtung bzw. bei der Schule. Für die Schule gilt die Fehlzeitenregelung, die den Praktikanten/Schülern zu Beginn eines jeden Schuljahres ausgehändigt wird.

## 7) Praktikumsbescheinigungen

Der Betrieb stellt den Praktikanten am Ende des Praktikums eine Bescheinigung (jeweils drei Vordrucke) über die abgeleiteten Stunden (ohne Urlaub und ohne Krankheitstage) aus. Ein Vordruck verbleibt im Betrieb, einen Vordruck behält der Schüler und ein Vordruck ist unverzüglich im Sekretariat abzugeben!

## 8) Unfallversicherung

Die Praktikantinnen und Praktikanten sind beim Unfallversicherungsträger des jeweiligen Betriebes zu versichern. Bei Unfällen in der Schule sind sie durch die schulische Unfallversicherung versichert. Eine Unfallanzeige muss unverzüglich über das Sekretariat der Schule erfolgen. Entstehende Sach- oder Personenschäden durch die Praktikantin/den Praktikant werden durch den KSA (Kommunalen Schadensausgleich) geregelt. Die Schadensmeldungen sollten immer an die BBS Meppen ergehen.

## Leitfaden zum Verhalten im Praktikum

Allgemeine Anforderungen	
Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit	Erledigen Sie die von Ihnen übernommenen Aufgaben zuverlässig und halten Sie Absprachen ein. Bei Krankheit melden Sie sich in der Praktikumseinrichtung und an Schultagen in der Schule ab. Ihre Anwesenheitsliste führen Sie selbstständig.
Verantwortungsbereitschaft	Bieten Sie Ihre Hilfe an. Materialien und Einrichtungsgegenstände müssen Sie sorgfältig behandeln.
Offenheit/Fähigkeit zur Kontaktaufnahme	Gehen Sie auf die Menschen zu. Kontaktfähigkeit ist die Grundvoraussetzung in der Arbeit mit Menschen.
Aufgaben im Praktikum	Sie lernen die Aufgaben kennen, die zum jeweiligen Berufsbild gehören und werden hier praktisch tätig. Sie übernehmen verschiedene Aufgaben im pflegerischen Bereich.
Eigene Fähigkeiten entdecken, erproben und in die Arbeit einbringen	Entdecken Sie ihre Fähigkeiten und bringen Sie Ihre Talente in die Arbeit ein. Lassen Sie sich helfen und erproben Sie sich auch in Bereichen, in denen Sie unsicher sind. Sprechen Sie sich mit Ihrer Anleiterin/ Ihrem Anleiter ab.
Schweigepflicht	Alle Informationen über Bewohner, Patienten und Mitarbeiter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Pädagogische Informationen können mit der Schule ausgetauscht und besprochen werden.
Verhalten gegenüber den Bewohnern/Patienten	
Beobachten	Durch Beobachtungen, die mit der Praxisanleiterin/ dem Praxisanleiter reflektiert werden, erhalten Sie einen Einblick in die Arbeit. So lernen Sie die Station und Einrichtung kennen.
Den Menschen sehen	Der Mensch steht im Mittelpunkt der Arbeit. Gehen Sie freundlich und respektvoll mit den Bewohnern bzw. den Patienten um.

Distanz und Nähe	...müssen ausgewogen sein. Jeder in der Gruppe hat Anrecht auf Anteilnahme und Wertschätzung. Einzelne dürfen Sie nicht bevorzugen. Bedenken Sie, dass Beziehungen entstehen. Achten Sie darauf, dass die Bewohner/Patienten sich emotional nicht zu stark an Sie binden. Bedenken Sie, dass Sie nur eine begrenzte Zeit in der Einrichtung sind.
Regeln und Einrichtung	In der Einrichtung gibt es bestimmte Regeln und Absprachen. Sie müssen diese Regeln kennen, einhalten und auf die Einhaltung achten, damit keine Konflikte entstehen.
Sprache	Achten Sie auf eine angemessene Sprache und einen entsprechenden Ausdruck.

<b>Verhalten im Team</b>	
Bereit sein zur Zusammenarbeit	Eine gute Zusammenarbeit ist eine Grundvoraussetzung für die Arbeit in einer Einrichtung.
Anleitungsgespräche und Kritikfähigkeit	Fragen Sie unbedingt nach, wenn Sie unsicher sind oder Ihnen etwas unklar ist. Anleitungsgespräche und Reflexionsgespräche dienen dazu, Ihre Arbeit zu besprechen und weiter zu entwickeln. Bringen Sie eigene Fragen, Vorschläge und Ideen ein. Begreifen Sie Kritik an Ihrer Arbeitsweise als Unterstützung.
Höflich und freundlich sein	Die Atmosphäre in einer Einrichtung ist meistens freundlich. Ein positives Betriebsklima ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelungene Arbeit.
Belastende Situationen	Während Ihrer Arbeit müssen Sie sich mit Aufgaben und Situationen (z. B. ungewohnte Arbeiten im Bereich der Körperpflege, Verwirrtheitszustände, schwere Krankheiten, Tod) auseinandersetzen, die für Sie belastend sein können. Gespräche helfen, solche Situationen zu bewältigen. Haben Sie keine Scheu, darüber mit Ihrer Anleiterin/ Ihrem Anleiter zu sprechen.
<b>Verhalten gegenüber den Angehörigen</b>	
Distanz wahren, freundlich und höflich sein	Alle Angehörigen genießen den gleichen Respekt. Verhalten Sie sich entsprechend.
Keine Fachgespräche mit Angehörigen führen	Da Sie noch keine entsprechende Ausbildung haben, dürfen Sie keine pädagogischen Gespräche mit den Eltern führen. Verweisen Sie auf die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte.
Nur abgesprochene Informationen an Eltern weitergeben	Informationen dürfen Sie nur nach Absprache mit Ihrer Anleiterin/ Ihrem Anleiter weitergeben.
<b>Verhalten in der gesamten Einrichtung</b>	
Kontakt zu anderen Bereichen	Nutzen Sie die Möglichkeit, die gesamte Einrichtung kennenzulernen. Sie erweitern so Ihr Erfahrungsfeld.
Teilnahme an besonderen Veranstaltungen	Nutzen Sie die Möglichkeit, an den genannten Veranstaltungen (nach Absprache mit der Leitung) teilzunehmen. Übernehmen Sie hier ggf. Aufgaben.